

**Beschluss** (gegen die Stimme von StR Höpner)

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A des Vortrages entsprochen werden.
2. Der Stellungnahme außerhalb der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A des Vortrages entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs 2 und §4a Abs. 3 BauGB sowie dem Anliegen der P+R GmbH kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses 24 kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Punkt A des Vortrages entsprochen werden.
5. Die Empfehlung Nr. 14–20 / E 01405 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
6. Die Empfehlung Nr. 14–20 / E 02553 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 02.04.2019 ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / B 06720 des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 10.09.2019 ist gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / B 02439 des Bezirksausschusses des 24.

Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 18.05.2021 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2108a für den Bereich Raheinstraße (südlich und westlich), Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich), Bahnlinie München-Regensburg (östlich) Plan vom 11.05.2021 und Text und die dazugehörige Begründung werden **unter der Maßgabe** gebilligt, **dass**
- **die Raheinstraße so bemessen wird, dass eine komfortable Fahrradstraße ausgewiesen werden kann und**
  - **die Option einer Tramverbindung von der Y-Tram-Trasse durch die Ratoldstraße zum Bahnhof Feldmoching offengehalten wird (ohne eigenen Gleiskörper mit Führung zusammen mit dem Kfz-Verkehr und einer möglichen Trambahnschleife im unbeplanten Bereich.**
- Das Haus in der Raheinstraße 3 soll erhalten werden. Die Verwaltung wird gebeten, noch ein weiteres Mal zu prüfen, inwieweit hier eine Nutzung für das Stadtquartier gefunden werden kann.**
10. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2108a gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst öffentlich auszulegen, wenn alle notwendigen Verträge, insbesondere der städtebauliche Vertrag, wirksam geschlossen sind, die (vertraglich) vereinbarten Sicherheiten gestellt wurden, die Auflassungsvormerkungen, die Grundschulden sowie die dinglichen Rechte im Grundbuch jeweils rangrichtig (im Grundbuch) eingetragen sind bzw. eine Bestätigung des/der Notar\*in vorliegt, dass die Anträge beim Grundbuchamt unwiderruflich gestellt sind und dem/der Notar\*in aufgrund Einsicht in das Grundbuch und in das elektronische Antragsverzeichnis (Markentabelle) keine Umstände bekannt wurden, die der rangrichtigen Eintragung entgegenstehen sowie die Planungsbegünstigte die innerhalb der künftigen Teilbaugebiete liegenden städtischen Teilflächen (WA Nord(2) und WA Süd(3)) erworben hat. Abweichend von den diesem Bebauungsplanverfahren zugrundeliegenden Verfahrensgrundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung (Fassung vom

26.07.2006 i. V. m. Anpassung der Verwaltungspraxis zum fiktiven Wohnbaurecht gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012, Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 09511) wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen, obwohl die Grundstücke Flst. Nrn. 1818/1 und 1818/2, Gemarkung Feldmoching, sich weder im Eigentum der Landeshauptstadt München noch im Eigentum der Planungsbegünstigten befinden, um die äußerst dringliche Schaffung von Wohnraum in diesem Fall nicht zu verzögern.

11. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.